

Frankreich E-Commerce (AGB)

Der Onlinehandel mit Frankreich kann beträchtlichen rechtlichen Schwierigkeiten begegnen. Zudem setzt sich der deutsche Onlinehändler der Gefahr von Sanktionen in Frankreich (Geldbußen und Geldstrafen) aus, wenn er französischen Vorschriften zuwiderhandelt. Die IT-Recht-Kanzlei will daher für den deutschen Onlinehändler einen systematisierten, praxisorientierten Überblick über die wichtigsten Rechtsfragen geben, die er im französischen E-Commerce Recht kennen sollte. AGB nach französischem Recht bietet die IT-Recht Kanzlei [hier](#) an.

Inhaltsverzeichnis

5 AGB-Vereinbarung zur Rechtswahl und zur Zuständigkeit des Gerichts

- 5 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Frankreich in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?
- 5 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Frankreich mit Verbrauchern eine Klausel zur Anwendung des deutschen Rechts in seinen AGB vorsehen?
- 7 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Frankreich mit Verbrauchern eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?
- 9 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der über eine Niederlassung in Frankreich seinen Onlinehandel mit französischen Verbrauchern betreibt, eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?
- 10 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Frankreich mit Unternehmern (B2B-Verträge) in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?
- 10 Frage: Was ist ein Unternehmer und was ist ein Verbraucher im Sinne der einschlägigen EU-Verordnungen?
- 11 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler sich bei gegen ihn in Frankreich geltend gemachten Wettbewerbsverstößen auf deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte berufen?

13 Zustandekommen von Fernabsatzverträgen nach französischem Recht

- 13 Frage: Wann kommt nach zwingendem französischem Recht ein Fernabsatzvertrag zustande?
- 14 Frage: Gilt diese zwingende Vorschrift des französischen Rechts zum Zustandekommen von Fernabsatzverträgen auch für Verträge mit Unternehmern (B2B-Verträge)?

16 Vorvertragliche Pflichten des Onlinehändlers bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern

- 16 Frage: Gelten hier französische Bestimmungen, die über die in den einschlägigen EU-Richtlinien festgelegten Bestimmungen und über den Standard nach deutschem Recht hinausgehen?

17 Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach französischem Recht

- 17 Frage: Welche Widerrufsfrist besteht nach französischem Recht?
- 17 Frage: Verlängert sich die Widerrufsfrist, wenn der Onlinehändler auf seiner Webseite nicht über das Widerrufsrecht informiert?
- 17 Frage: Muss der französische Verbraucher die Rücknahmekosten der Ware zahlen?
- 18 Frage: In welchem Zeitraum muss der Onlinehändler bei Ausübung des Widerrufsrechts den Kaufpreis zurückzahlen?
- 18 Frage: Gelten bei Ausübung des Widerrufsrechts die gleichen Ausnahmen für bestimmte Verträge wie im deutschen Recht (z.B. Einzelanfertigungen auf Wunsch des Kunden, etc.)?

19 Französisches Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht

- 19 Frage: Sind Fragen der Gewährleistung und der Produkthaftung in Frankreich ähnlich wie in Deutschland geregelt?
- 19 Frage: Was ist eine "garantie légale des vices cachés"?
- 20 Frage: Was ist eine "garantie commerciale"?
- 20 Frage: Was ist die « responsabilité du fait des produits défectueux » ?

21 Französisches Preisrecht

- 21 Frage: Welche Vorschriften gelten in Frankreich für die Information zur Preisangabe?
- 21 Frage: Müssen die Versandkosten als Preisbestandteil angegeben werden?
- 22 Frage: Gelten in Frankreich wie in Deutschland Vorschriften zur Angabe des Grundpreises bei bestimmten Artikeln?
- 24 Frage: Welche Regelungen gelten für Schluss- und Ausverkauf?
- 24 Frage: Welche Regelungen gelten für Preisrabatte?
- 25 Frage: Unterliegt der deutsche Onlinehändler bei Zuwiderhandeln deutschem oder französischem Recht?
- 26 Frage: Welche Sanktionen sieht das französische Recht bei Verstößen gegen das französische Preisrecht vor?

27 Französische Vorschriften zum Impressum

- 27 Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel über eine Niederlassung in Frankreich abwickeln, die französischen Vorschriften zum Impressum beachten?
- 28 Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel mit Frankreich direkt von Deutschland aus betreiben, das französische Impressumsrecht beachten?
- 28 Ausführlichere Informationen zum rechtlichen Hintergrund
- 29 Das Telemediengesetz und seine Richtlinie
- 29 Das Herkunftslandprinzip

31 Französische Vorschriften zum Datenschutzrecht

- 31 Frage: Unterliegen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel mit Frankreich über eine Niederlassung in Frankreich abwickeln, dem französischen Datenschutzrecht?
- 31 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der seinen Onlinehandel in Frankreich über eine Niederlassung in Frankreich abwickelt, sich für die Zwecke der Registrierung bei der französischen Datenschutzbehörde eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen?
- 32 Frage: Welchen Sanktionen setzt sich der deutsche Onlinehändler mit Niederlassung in Frankreich aus, der sich pflichtwidrig nicht bei der französischen Datenschutzbehörde registriert?
- 33 Frage: Muss sich der deutsche Onlinehändler, der seinen Handel mit Frankreich direkt von Deutschland aus betreibt, bei der französischen Datenschutzbehörde CNIL registrieren?

34 Ausblick: Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU

- 34 Frage: Wird sich die Rechtslage in Frankreich nach Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU ändern?
- 35 Frage: Wie sind die wichtigsten Punkte des französischen Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Verbraucherrichtlinie zu beurteilen?
 - 35 1. Einführung des Instruments der Sammelklage zugunsten des Verbrauchers
 - 36 2. Möglichkeit der Kündigung von Versicherungsverträgen nach einem Jahr Laufzeit
 - 36 3. Verstärkung der Durchsetzungsrechte der französischen Überwachungsbehörde (Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes, DGCCRF)
 - 37 4. Stärkung der Rechte des Verbrauchers bei Vergabe von Verbraucherkrediten
 - 37 5. Verlängerung der Widerspruchsfrist, Rückerstattung des Kaufpreises
 - 37 6. Einführung eines Logos "fait à la maison" in der Gastronomie
- 38 Frage: Was bedeutet der französische Gesetzesentwurf für den deutschen Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen in Frankreich betreibt?

- 38 Impressum

AGB-Vereinbarung zur Rechtswahl und zur Zuständigkeit des Gerichts

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Frankreich in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?

Hier ist zu unterscheiden, ob der deutsche Onlinehändler Waren oder Dienstleistungen an **Unternehmer** oder an **Verbraucher** verkauft.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Frankreich mit Verbrauchern eine Klausel zur Anwendung des deutschen Rechts in seinen AGB vorsehen?

Im Ergebnis, nein.

Da Frankreich und Deutschland Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, gilt für die Frage des anzuwendenden Rechts die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 (Rom I). EU-Verordnungen gelten anders als EU-Richtlinien in den EU Mitgliedsstaaten unmittelbar und bedürfen nicht der Umsetzung in nationales Recht.

Die EU-Verordnung Rom I bestimmt zwar, dass auch bei Verträgen eines gewerblichen Händlers mit einem Verbraucher in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die freie Rechtswahl besteht und der Onlinehändler in seinen AGB eine Klausel zur Anwendung seines Rechts vorsehen kann, auch wenn ohne eine solche Vereinbarung das Wohnsitzrecht des Verbrauchers zur Anwendung käme (Artikel 6, Absatz 2, Satz 1 Rom I). Artikel 6, Absatz 2, Satz 2 der Rom I-Verordnung macht allerdings eine wichtige Einschränkung, dass die Rechte des Verbrauchers in seinem Wohnsitzstaat nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Artikel 6, Absatz 2 Rom I

Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer

Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Mit anderen Worten: Der französische Verbraucher kann sich auf die Anwendung französischen Rechts berufen, wenn dieses Recht für ihn vorteilhafter ist, auch wenn durch AGB deutsches Recht vereinbart wurde.

Das französische Gesetz (Loi n° 2004-575 du 21 juin 2004 pour la confiance dans l'économie numérique) hat diese Rechtslage innerstaatlich bekräftigt.

Art. 17

L'activité définie à l'article 14 est soumise à la loi de l'Etat membre sur le territoire duquel la personne qui l'exerce est établie, sous réserve de la commune intention de cette personne et de celle à qui sont destinés les biens ou services.

L'application de l'alinéa précédent ne peut avoir pour effet :

1° De priver un consommateur ayant sa résidence habituelle sur le territoire national de la protection que lui assurent les dispositions impératives de la loi française relatives aux obligations contractuelles, conformément aux engagements internationaux souscrits par la France. Au sens du présent article, les dispositions relatives aux obligations contractuelles comprennent les dispositions applicables aux éléments du contrat, y compris celles qui définissent les droits du consommateur, qui ont une influence déterminante sur la décision de contracter ;

2° De déroger aux règles de forme impératives prévues par la loi française pour les contrats créant ou transférant des droits sur un bien immobilier situé sur le territoire national ;

3° De déroger aux règles déterminant la loi applicable aux contrats d'assurance pour les risques situés sur le territoire d'un ou plusieurs Etats parties à l'accord sur l'Espace économique européen et pour les engagements qui y sont pris, prévues aux articles L. 181-1 à L. 183-2 du code des assurances.

Auch das französische Verbraucherschutzgesetz (Code de la Consommation) hat dies für Verträge mit französischen Verbrauchern klargestellt. Darüber hinaus legt der Code de la Consommation die Regeln der EU-Verordnung Rom I zur Anwendung des Rechts eines EU-Mitgliedsstaates in Abwesenheit einer AGB- Rechtswahlklausel aus. Gem Art 6, Absatz 2, Buchstabe B Rom I wird das Wohnsitzrecht des Verbrauchers angewendet, wenn der Unternehmer (Onlinehändler) seine Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers "ausrichtet". Hier schafft das französische Recht die Vermutung, dass eine solche Ausrichtung vorliegt, wenn sich der Wohnsitz des Verbrauchers in einem EU-Mitgliedsstaat befindet.

Art L-121-20-16 Code de la Consommation

Lorsque les parties ont choisi la loi d'un Etat non membre de la Communauté européenne pour régir le contrat, le juge devant lequel est invoquée cette loi est tenu d'en écarter l'application au profit des dispositions plus protectrices de la loi de la résidence habituelle du consommateur assurant la transposition de la directive 97/7/CE du Parlement européen et du Conseil du 20 mai 1997 concernant la protection des consommateurs en matière de contrats à distance et de la directive 2002/65/CE du Parlement européen et du Conseil du 23 septembre 2002 concernant la commercialisation à distance de services financiers auprès des consommateurs, lorsque le contrat présente un lien étroit avec le territoire d'un ou plusieurs Etats membres de la Communauté européenne ; cette condition est présumée remplie si la résidence des consommateurs est située dans un Etat membre.

Da gerade das französische Recht sehr verbraucherfreundlich ausgestaltet ist, wird nach Ansicht der IT-Recht-Kanzlei in der Praxis ein französisches Gericht, das über die Frage der Rechtsanwendung zu entscheiden hat, im Zweifel immer für die Anwendung des ihm vertrauten französischen Rechts entscheiden. Da die EU-Verordnung Rom I und das französische Gesetz "Pour la confiance dans l'économie numérique" sowie der Code de la Consommation zwingendes Recht setzen, gelten entgegenstehende AGB-Klauseln zur Rechtswahl als unwirksam.

Ergebnis: Ein deutscher Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen an einen französischen Verbraucher verkauft, wird sich auf die Anwendung französischen Rechts einstellen müssen.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Frankreich mit Verbrauchern eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?

Im Ergebnis, eher nein

Auch für die Frage der Gerichtsstandsvereinbarung bei Verträgen mit Verbrauchern gilt in der Europäischen Union zwingendes Gemeinschaftsrecht und zwar die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I). Wie bereits erwähnt gelten EU-Verordnungen unmittelbar und sind nicht durch nationales Recht umzusetzen.

Gemäß Art. 15 der Brüssel I-Verordnung ist bei Verbrauchersachen der Wohnsitz des

französischen Verbrauchers als Gerichtsstand zwingend, wenn sich gem. Art. 15 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung die Tätigkeit des deutschen Onlinehändlers auf den Wohnsitzstaat des französischen Verbrauchers, also Frankreich "ausrichtet".

Exkurs: Das Kriterium der "Ausrichtung" der Tätigkeit des gewerblichen Verkäufers auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers zur Bestimmung des Gerichtsstandes im Rahmen der Brüssel I Verordnung gibt es zwar auch im Rahmen der Rom I Verordnung (Artikel 6 Absatz 1 Rom I) zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts. Bei AGB-Verträgen, die im Regelfall eine Rechtswahlklausel zugunsten des Onlinehändlers beinhalten, hat dieses Kriterium im Rahmen der Rom I Verordnung keine praktische Bedeutung, da Art 6 Absatz 2 Rom I die Möglichkeit der vereinbarten Rechtswahl vorsieht. Wie ausgeführt gilt diese freie Rechtswahl nur dann nicht, wenn der Verbraucher in seinen Rechten entsprechend Wohnsitzrecht beeinträchtigt wird.

Mit der Auslegung des Begriffs "Ausrichten" hat sich der Europäische Gerichtshof beschäftigt. Im [Schlussantrag der Generalanwältin](#) wurden zur Begriffsbestimmung folgende Kriterien genannt:

Für das "Ausrichten" der Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 reicht es nicht aus, dass die Website des Vertragspartners, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers im Internet abrufbar ist. Das nationale Gericht hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles zu beurteilen, ob der Vertragspartner, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, seine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet. Wichtige Beurteilungsfaktoren sind insbesondere der Inhalt der Website, die bisherige Geschäftstätigkeit des Vertragspartners, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, die Art der verwendeten Internetdomain und die Nutzung der Möglichkeiten, über das Internet oder auf sonstige Weise zu werben.

Die Rechtslage ist also nicht eindeutig und hängt vom Einzelfall ab. Die IT-Recht-Kanzlei empfiehlt ihren Mandanten allerdings, bei B2C-Verträgen mit französischen Kunden (Verbrauchern) grundsätzlich von der Zuständigkeit französischer Gerichte auszugehen.

Denn die Frage, welcher Gerichtstand gilt, wird durch französische Gerichte zu klären sein, die bei Streitigkeiten durch den französischen Verbraucher als Kläger angerufen werden. Französische Gerichte könnten auf den bereits erwähnten Vermutungstatbestand des Art L-121-20-16 Code de la Consommation zurückgreifen, dass eine Ausrichtung der Tätigkeit des Onlinehändlers auf Frankreich vermutet wird, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat und könnten sich damit für die Klage des französischen Verbrauchers zuständig erklären.

Art L-121-20-16 Code de la Consommation

Lorsque les parties ont choisi la loi d'un Etat non membre de la Communauté européenne pour régir le contrat, le juge devant lequel est invoquée cette loi est tenu d'en écarter l'application au profit des dispositions plus protectrices de la loi de la résidence habituelle du consommateur assurant la transposition de la directive 97/7/CE du Parlement européen et du Conseil du 20 mai 1997 concernant la protection des consommateurs en matière de contrats à distance et de la directive 2002/65/CE du Parlement européen et du Conseil du 23 septembre 2002 concernant la commercialisation à distance de services financiers auprès des consommateurs, lorsque le contrat présente un lien étroit avec le territoire d'un ou plusieurs Etats membres de la Communauté européenne ; cette condition est présumée remplie si la résidence des consommateurs est située dans un Etat membre.

Zu groß ist hier also das Risiko, dass französische Gerichte zugunsten des französischen Verbrauchers ihre Zuständigkeit bejahen. Fraglich ist die Dauer des Instanzenwegs bis möglicherweise hin zum Europäischen Gerichtshof

Ergebnis: Bei Onlineverträgen von deutschen Händlern mit Verbrauchern in Frankreich wird eine Klausel zur Zuständigkeit französischer Gerichte empfohlen.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der über eine Niederlassung in Frankreich seinen Onlinehandel mit französischen Verbrauchern betreibt, eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?

Nein, hier ist die Rechtslage eindeutig.

Gem. Artikel 15 Abs. 1, Buchstabe c und Art. 15 Abs. 2 der EU-Verordnung Brüssel I wird der Onlinehändler mit Niederlassung oder Agentur in Frankreich bei Streitigkeiten aus seiner Niederlassung mit Verbrauchern so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in Frankreich hätte.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Frankreich mit Unternehmern (B2B-Verträge) in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?

Grundsätzlich ja, es gilt hier nach den einschlägigen EU-Verordnungen der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Die IT-Recht-Kanzlei hat dies in ihren [Rechtstexten für den Onlinehandel in Frankreich](#) berücksichtigt.

Frage: Was ist ein Unternehmer und was ist ein Verbraucher im Sinne der einschlägigen EU-Verordnungen?

Art. 6 Rom I-Verordnung

(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher"), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt ("Unternehmer"), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer ?.

Art 15 Abs. 1 Brüssel I-Verordnung

Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt, ?.

Wie bereits ausgeführt, gelten EU-Verordnungen in der EU unmittelbar. Somit sind auch die genannten Definitionen zum Unternehmer und Verbraucher für den Onlinehandel zwischen Deutschland und Frankreich verbindlich.

Die Frage, ob der Vertragspartner als Verbraucher oder als Unternehmer einzustufen ist, kann im Einzelfall schwierig sein. In einem Rechtsstreit vor französischen Gerichten ging es z.B. um die Frage, ob eine normale Privatperson, die weder Kaufmann ist noch für ein Unternehmen handelt, als Unternehmer einzustufen ist. Nach der französischen Rechtsprechung zur Definition des Verbrauchers gilt eine Privatperson als Verbraucher, die

ein Produkt für seinen persönlichen Gebrauch oder für den Gebrauch seiner Familie erwirbt. Im Einklang mit der oben genannten Legaldefinition der einschlägigen EU-Verordnung ist daher nicht die Frage entscheidend, welchen Status der Kunde hat (z.B. Kaufmann oder Geschäftsführer einer GmbH). Grundsätzlich kann daher in Frankreich auch eine Privatperson, die einen Vertrag abschließt, der einer gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden muss, als Unternehmer und nicht als Verbraucher eingestuft werden.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler sich bei gegen ihn in Frankreich geltend gemachten Wettbewerbsverstößen auf deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte berufen?

Nein, das kann er nicht. Er kann zwar bei B2B-Verträgen mit französischen Unternehmern deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbaren. Eine solche Vereinbarung hat jedoch bei außervertraglichen Ansprüchen wie Ansprüche von Wettbewerbern wegen Wettbewerbsverstößen keine Wirkung.

Hier gilt für das **anzuwendende Recht** die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, "Rom II"). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Rom II ist bei Wettbewerbsverstößen, die sich auf den französischen Markt auswirken, französisches Recht maßgebend.

Artikel 6 Absatz 1 Rom II

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Für die Frage des zuständigen Gerichts bei Wettbewerbsverstößen ist Art. 5 Nr. 3. 3 der EU-Verordnung Brüssel I maßgebend. Gem Art. 5 Nr. 3 Brüssel I ist bei unerlaubten Handlungen (Wettbewerbsverstöße sind als unerlaubte Handlungen anzusehen) das Gericht zuständig, wo das schädigende Ereignis eintritt. Werden also Wettbewerbsverstößen auf dem französischen Markt geltend gemacht, so sind französische Gerichte maßgebend.

Art 5 Nr. 3 Brüssel I

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

(3) wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht;

Zustandekommen von Fernabsatzverträgen nach französischem Recht

Frage: Wann kommt nach zwingendem französischem Recht ein Fernabsatzvertrag zustande?

Die Frage des Zustandekommens von Fernabsatzverträgen spielt eine entscheidende Rolle, da es darum geht, ob bereits die Darbietung von Waren eines Onlinehändlers in seinem Onlineshop als verbindliches Vertragsangebot angesehen werden muss oder ob erst die Bestellung des Kunden als verbindliches Vertragsangebot anzusehen ist.

Nach deutschem Recht kann nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit vereinbart werden, dass erst die Bestellung des Kunden als verbindliches Vertragsangebot anzusehen ist. Eine Ausnahme gilt für deutsche eBay-Händler, die nach den für sie verbindlichen eBay-AGB daran gebunden sind, dass bereits die Darbietung der Ware auf der eBay-Plattform als verbindliches Vertragsangebot anzusehen ist.

Die Rechtslage nach französischem Recht ist anders. Die Darbietung des Händlers in seinem Onlineshop wird bereits als verbindliches Vertragsangebot angesehen, das der Kunde durch die Bestellung annimmt. Der Händler ist so in seiner Rechtsposition gegenüber dem Kunden beträchtlich geschwächt. Die Frage des Zustandekommens eines Vertrages mit Darbietung der Ware im Onlineshop kann nicht durch AGB zugunsten des Onlinehändlers abbedungen werden. Es ist hier unbeachtlich, ob der deutsche Onlinehändler über seinen eigenen Onlineshop oder über die Plattformen eBay oder Amazon Waren oder Dienstleistungen in Frankreich anbietet.

Art 1369-4 Code Civil schafft für das Zustandekommen von Fernabsatzverträgen ein Sondervertragsrecht. Demnach wird bereits die Darbietung von Waren eines Onlinehändlers in seinem Onlineshop als verbindliches Vertragsangebot angesehen. Von dieser Bestimmung kann nicht abgewichen werden. Art 1369-6 Code Civil regelt nämlich abschließend, in welchen Fällen von den Bestimmungen der Art 1369-4 und 1369-5 abgewichen werden kann. Hiervon ist die Grundbestimmung des Art 1369-4 nicht berührt. Von dieser Grundbestimmung kann daher durch AGB nicht abgewichen werden.

Art 1369-4 Code Civil

Quiconque propose, à titre professionnel, par voie électronique, la fourniture de biens ou la prestation de services, met à disposition les conditions contractuelles applicables d'une manière qui

permette leur conservation et leur reproduction. Sans préjudice des conditions de validité mentionnées dans l'offre, son auteur reste engagé par elle tant qu'elle est accessible par voie électronique de son fait.

Art 1369-6 Code Civil

Il est fait exception aux obligations visées aux 1° à 5° de l'article 1369-4 et aux deux premiers alinéas de l'article 1369-5 pour les contrats de fourniture de biens ou de prestation de services qui sont conclus exclusivement par échange de courriers électroniques.

Il peut, en outre, être dérogé aux dispositions de l'article 1369-5 et des 1° à 5° de l'article 1369-4 dans les conventions conclues entre professionnels.

Frage: Gilt diese zwingende Vorschrift des französischen Rechts zum Zustandekommen von Fernabsatzverträgen auch für Verträge mit Unternehmern (B2B-Verträge)?

Wie bereits ausgeführt kann der deutsche Onlinehändler bei B2B-Verträgen mit französischen Kunden in seinen AGB grundsätzlich die Anwendung deutschen Rechts und die Zuständigkeit deutscher Gerichte vorsehen. Wenn er gleichwohl B2B-Verträge mit gewerblichen Kunden in Frankreich nach französischem Recht abschließen will, wird er natürlich in seinen AGB vereinbaren wollen, dass wie im deutschen Recht ein Fernabsatzvertrag erst mit seiner Annahme der Bestellung des Kunden zustande kommt.

Nach zwingendem, französischem Recht gilt allerdings auch bei B2B-Verträgen, dass ein Fernabsatzvertrag bereits mit Bestellung des Kunden zustande gekommen ist. Art. 1369-4 Code Civil gilt für jedermann und damit auch für die Vertragsbeziehungen zwischen einem Onlinehändler und einem Gewerbekunden. Art. 1369-6 regelt abschließend die Fälle, in denen von 1369-4 abgewichen werden kann.

Art 1369-6 Code Civil

Il est fait exception aux obligations visées aux 1° à 5° de l'article 1369-4 et aux deux premiers alinéas de l'article 1369-5 pour les contrats de fourniture de biens ou de prestation de services qui sont conclus exclusivement par échange de courriers électroniques. Il peut, en outre, être dérogé aux dispositions de l'article 1369-5 et des 1° à 5° de l'article 1369-4 dans les conventions conclues entre professionnels.

Das heißt, Ziffer 1 bis 5 des Art 1369-4 können in Verträgen zwischen Onlinehändler und Gewerbekunden ausgeschlossen werden. Der Onlinehändler kann so die in Ziffer 1 bis 5 niedergelegten Informationspflichten bei einem Fernabsatzvertrag mit einem Gewerbekunden abbedingen. Nicht abbedingen kann er aber den ersten Absatz des Art

1369-4 Code Civil.

Vorvertragliche Pflichten des Onlinehändlers bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern

Frage: Gelten hier französische Bestimmungen, die über die in den einschlägigen EU-Richtlinien festgelegten Bestimmungen und über den Standard nach deutschem Recht hinausgehen?

Im Ergebnis nein.

Im EU-Mitgliedsstaat Frankreich sind die einschlägigen EU-Richtlinien 97/7/EG, 2000/31/EC zum Fernabsatzrecht in nationales französisches Recht (insbesondere Code de la Consommation, Loi pour la confiance dans l'économie numérique) umgesetzt worden. Vorvertragliche Pflichten des Onlinehändlers beziehen sich auf Angaben in seinem Onlineshop zur Artikelbeschreibung, Preis einschließlich Steuern, Versandkosten, Zahlungsbedingungen, Widerrufsrecht beziehen (Die Frage Impressum und Datenschutz wird noch gesondert abgehandelt werden). Es gelten im Prinzip keine französischen Standards, die insbesondere über die strengen Standards des deutschen Rechts hinausgehen. Der deutsche Onlinehändler kann daher hier von dem ihm vertrauten deutschen Regeln ausgehen.

Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach französischem Recht

Frage: Welche Widerrufsfrist besteht nach französischem Recht?

Der französische Verbraucher kann gem. Art L-121-20 Code de la Consommation sein Widerrufsrecht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Empfang der Ware oder nach Bestellung einer Dienstleistung ausüben. Falls das Ende der Widerrufsfrist auf das Wochenende oder einen Feiertag fällt, verlängert sich die Widerrufsfrist bis zum nächsten Werktag. Bei Finanzdienstleistung gilt eine Widerrufsfrist von 14 Kalendertagen (L121-20-12 Code de la Consommation).

Frage: Verlängert sich die Widerrufsfrist, wenn der Onlinehändler auf seiner Webseite nicht über das Widerrufsrecht informiert?

Falls über das Widerrufsrecht nicht informiert wird, verlängert sich die Widerrufsfrist auf 3 Monate (Art L-121-20 Code de la Consommation)

Frage: Muss der französische Verbraucher die Rücknahmekosten der Ware zahlen?

Im Einklang mit EU-Richtlinien dürfen dem Kunden keinerlei Zusatzkosten auferlegt werden. Eine Ausnahme besteht für die Rücknahmekosten der Ware. Hier kann in den AGB vereinbart werden, dass die Rücknahmekosten durch den Kunden zu tragen sind (Art L-121-20 Code de la Consommation).

Frage: In welchem Zeitraum muss der Onlinehändler bei Ausübung des Widerrufsrechts den Kaufpreis zurückzahlen?

Der Onlinehändler muss die gesamten Zahlungen des Kunden spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ausübung des Widerrufsrechts rückerstatten (Art L121-20-1 Code de la Consommation)

Frage: Gelten bei Ausübung des Widerrufsrechts die gleichen Ausnahmen für bestimmte Verträge wie im deutschen Recht (z.B. Einzelanfertigungen auf Wunsch des Kunden, etc.)?

Ja, das deutsche und das französische Recht haben hier gleichermaßen die Ausnahmebestimmungen der einschlägigen EU-Richtlinien übernommen.

Französisches Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht

Frage: Sind Fragen der Gewährleistung und der Produkthaftung in Frankreich ähnlich wie in Deutschland geregelt?

Im Prinzip ja. Fragen der Gewährleistung und der Produkthaftung sind in den EU-Richtlinien 1999/44/RG und 85/374/EWG für die Mitgliedsstaaten der EU geregelt. Im französischen Recht wird dies begrifflich unter "Garantie légale des vices cachés" (gesetzliche Garantie für verborgene Mängel), "Garantie légale de conformité" (Gesetzliche Garantie für Verbrauchsgüter) und « Droit de la responsabilité du fait des produits défectueux » (Produkthaftungsrecht) abgehandelt. Einschlägig sind Art 1641 ff sowie Art 1386 ff Code Civil und Art L211-4 ff, Art 211-15 ff Code de la Consommation.

Frage: Was ist eine "garantie légale des vices cachés"?

Während die gesetzliche Garantie für Gebrauchsgüter weitgehend die EU-Richtlinie 1999/44/RG übernimmt, ist die gesetzliche Garantie für verborgene Mängel eine spezielle Ausformung des französischen Rechts und ist in Art 1641 ff Code Civil geregelt.

Voraussetzungen:

- » Es handelt sich um einen versteckten Mangel, der beim Kauf bei Anlegung eines normalen Sorgfaltsmaßstabs nicht ersichtlich war und bereits vor dem Kauf bestand
- » Der Käufer kannte den versteckten Mangel beim Kauf nicht Rechte des Käufers
- » Der Käufer kann gegen den Verkäufer gerichtlich innerhalb von zwei Jahren nach Entdeckung des verborgenen Mangels auf Schadensersatz oder Minderung des Preises oder Rückabwicklung des Vertrages klagen.

Frage: Was ist eine "garantie commerciale"?

Wie im deutschen Recht auch gibt es zusätzlich die sog. Garantie commerciale (Händlergarantie, Vertragsgarantie), die wie im deutschen Recht auch die gesetzliche Gewährleistungsgarantie nicht ersetzt sondern ergänzt. Bei einer Vertragsgarantie muss der Fabrikant (oder der Verkäufer) den Kunden folgende Informationen geben (Inhalt der Garantie, Dauer, territoriale Geltung, Adresse des Verkäufers oder Fabrikanten, Pflicht des Verkäufers oder Fabrikanten hinsichtlich gesetzlicher Gewährleistung)

Frage: Was ist die « responsabilité du fait des produits défectueux » ?

Hiermit ist die Herstellerhaftung oder Produkthaftung gemeint, die auf die EU-Richtlinie aus dem Jahre 1985 zurückgeht und die auch für Deutschland gilt. Sie betrifft Personenschäden aber auch durch den Fehler an einer anderen Sache hervorgerufene Schäden.

Die Produkthaftung trifft den Hersteller, im Ausnahmefall dann den Verkäufer, wenn er sich als Hersteller ausgibt, wenn der Hersteller nicht identifiziert werden kann oder wenn das fehlerhafte Produkt durch den Verkäufer von außerhalb der EU eingeführt wird (Art 1386 ff Code Civil).

Französisches Preisrecht

Frage: Welche Vorschriften gelten in Frankreich für die Information zur Preisangabe?

Hier gelten in Deutschland wie in Frankreich die Regelungen der EU-Richtlinien 97/7/EG, 2000/31/EC. Informationen zum Preis müssen in Frankreich wie in Deutschland bereits im Onlineshop des Onlinehändlers gegeben werden.

Gem L 113-3, L 121-18 Code de la Consommation ist in Frankreich der Preis in Euro und als **Endpreis** anzugeben, d.h. einschließlich der Mehrwertsteuer (Artikel 1, Arrêté du 3.12.1987). Was die Mehrwertsteuer angeht, ist die Frage zu lösen, ob beim innergemeinschaftlichen Handel die französische oder die deutsche Mehrwertsteuer maßgebend ist. Bei innergemeinschaftlicher Lieferung an erwerbsteuerpflichtige Abnehmer ist die sog. Erwerbsschwelle für die Frage entscheidend, ob die deutsche oder die französische Mehrwertsteuer zur Anwendung kommt. Der deutsche Onlinehändler, der Waren nach Frankreich liefert, sollte hier den Rat seines Steuerberaters einholen.

Frage: Müssen die Versandkosten als Preisbestandteil angegeben werden?

Die Versandkosten müssen zwar nicht im Endpreis ausgewiesen werden, sie sind aber im Preisfeld im Onlineshop klar und vollständig für jedes Produkt anzugeben. Dabei müssen die Versandkosten je nach Gebiet oder Land der Auslieferung ausgewiesen werden. In Frankreich sollten die Versandkosten üblicherweise nach Auslieferung in "France Metropolitaine" und "DOM/TOM beziffert werden. Es empfiehlt sich, einen speziellen Inseltarif auszuweisen (Arrêté du 03.12.1987).

Frage: Gelten in Frankreich wie in Deutschland Vorschriften zur Angabe des Grundpreises bei bestimmten Artikeln?

Anders als in Deutschland existiert in Frankreich keine allgemeine Preisangabenverordnung. Es gelten allerdings Sonderregeln für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen bei Verkauf an Verbraucher. Für diese Produkte muss ein Grundpreis in Kilogramm, Hektogramm, Liter, Deziliter, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter benannt werden (Arrêté du 16.11.1999). Ein derartiger Grundpreis muss vor allem für Nahrungsmittel, Hygieneprodukte und Haushaltspflegemittel ausgewiesen werden, die im Anhang des Arrêté vom 16.11.1999 wie folgt benannt sind.

Arrêté vom 16.11.1999

A N N E X E

I. - Liste des denrées alimentaires préemballées concernées quel que soit leur mode de présentation ou de conservation

Produits de la mer et d'eau douce (poissons, crustacés, mollusques...) en l'état ou transformés.

Viandes en l'état ou transformées (toute espèce, y compris le gibier).

Charcuteries, salaisons.

Plats cuisinés.

Fruits et légumes, champignons (tous produits végétaux, y compris les fruits et légumes secs, les pommes de terre et produits dérivés de la pomme de terre : préparation pour purée, chips...).

Produits de panification, de boulangerie et de biscuiterie.

Produits céréaliers et dérivés des céréales (riz, farine, semoules, pâtes alimentaires, céréales pour petits déjeuners...).

Produits pour apéritifs (fruits et graines salées, biscuits...).

Vinaigre, produits condimentaires et sauces (légumes au vinaigre, olives, moutarde, mayonnaises et sauces diverses).

Graisses et huiles (tous corps gras, margarine, pâtes à tartiner...).

Lait (cru, pasteurisé, stérilisé, concentré, en poudre, aromatisé).

Produits laitiers (beurre, crème, laits fermentés, fromages frais, fromages habituellement vendus au poids ou avec l'indication du poids).

Crèmes préparées, entremets, desserts (solides ou liquides).

Glaces, crèmes glacées, sorbets (à l'exception des doses individuelles de glaces alimentaires).

Fruits au sirop, confitures, compotes, gelées, marmelades.

Miel.

Chocolat (tablette, poudre, bonbon de chocolat) et produits dérivés du cacao (poudre pour petits déjeuners, pâtes à tartiner).

Sucres (morceaux, poudre...).

Substituts de sucre, édulcorants de table.

Produits de confiserie (y compris pâtes de fruits, à l'exception des confiseries dont le poids net est inférieur à 20 grammes, traditionnellement vendues à la pièce).

Café, thé, chicorée et leurs mélanges (sous toutes formes, y compris extraits).

Tous produits destinés à une alimentation particulière (produits diététiques, de régime, pour nourrissons et enfants en bas âge, produits spécifiques pour sportifs).

Apéritifs anisés, apéritifs à base de vin.

Apéritifs sans alcool.

Vins de table, à l'exclusion des vins de pays.

Vins mousseux, vins pétillants, vermouths, vins de liqueur, liqueurs, eaux-de-vie autres que ceux bénéficiant d'une appellation d'origine.

Boissons alcoolisées.

Bières, cidres, poirés et hydromels.

Jus de fruits et de légumes.

Sirops, limonades, sodas, boissons rafraîchissantes et préparations pour boissons (à l'exception de boissons vendues à l'unité sous forme de boîte métallique ou de bouteille de contenance de 33 cl ou 50 cl).

Eaux de table, eaux de source et eaux minérales (à l'exception des bouteilles d'eau de contenance de 33 cl ou 50 cl vendues à l'unité).

Aliments pour animaux domestiques.

II. - Liste des produits non alimentaires préemballés

Produits d'hygiène et de beauté de consommation courante

Savons de toilette.

Dentifrice, lotions dentaires.

Produits pour le bain et la douche.

Soins de la chevelure (shampooing, lotions).

Produits pour le rasage (crèmes, lotions).

Eaux de toilette à l'exception des extraits de parfums, eaux de Cologne, lotions d'hygiène corporelle, émulsions.

Produits solaires.

Produits de lavage

Savons.

Produits à laver (linge, vaisselle) sous toutes leurs formes (poudre, solide, liquide) et détergents liquides.

Produits de rinçage (vaisselle).

Produits régénérants (vaisselle).

Assouplissants textiles sous toutes leurs formes.

Produits ménagers d'entretien

Produits à récurer, détartrer, déboucher, décaper, détacher.

Produits d'entretien des sols.

Produits pour vitres et glaces.

Produits d'entretien des matériaux.

Peintures, vernis et diluants, à l'exclusion des couleurs fines pour l'art et l'enseignement.

Produits divers

Produits d'entretien courant pour l'automobile (huiles, lave-glaces...).

Produits phytopharmaceutiques pour jardin d'amateur, engrais.

Produits de bricolage (plâtre, ciment, enduits, colle à papier peint...).

Fait à Paris, le 16 novembre 1999.

Le ministre de l'économie des finances et de l'industrie, Christian Sautter

La secrétaire d'Etat aux petites et moyennes entreprises, au commerce et à l'artisanat, Marylise Lebranchu

Frage: Welche Regelungen gelten für Schluss- und Ausverkauf?

Im Unterschied zu Deutschland ist In Frankreich die Preisgestaltung bei Schluss- oder Ausverkauf streng geregelt (L. 310-3 Code de commerce). Schluss- oder Ausverkauf ist nur zweimal im Jahr zu bestimmten Zeiten möglich. Die für den Schlussverkauf vorgesehene Ware muss bereits vor der Ausverkaufsperiode zum Verkauf angeboten worden sein. Es ist daher ratsam, das Wort Schlussverkauf oder Ausverkauf "soldes") nur sehr sorgfältig nach Maßgabe des Artikels L310-3 Code de commerce zu nutzen.

Frage: Welche Regelungen gelten für Preisrabatte?

Im Unterschied zu Deutschland sind in Frankreich Preisrabatte nur unter strengen Rabatten möglich (L.121-1 Code de la consommation, Arrêté du 31.12. 2008):

- a) Angabe des reduzierten Preise
- b) Angabe des Vergleichspreises

Zum Vergleichspreis gelten folgende Regeln (Arrêté du 31.12.2008):

Grundsätzlich muss der Vergleichspreis der niedrigste Preis sein, der auf der gleichen Webseite für ein Produkt in den letzten 30 Tagen vor der Preisrabattaktion gegolten hat.

Als Vergleichspreis kann ebenfalls der unverbindliche Herstellerpreis (prix conseillé par le fabricant ou l'importateur) herangezogen werden. Er muss dann gegenüber den zuständigen Behörden (L.450-1 Code de commerce) nachweisen können, dass ein solcher unverbindlicher Herstellerpreis tatsächlich besteht. Wenn es sich um einen ehemaligen unverbindlichen Herstellerpreise handelt, muss beim unverbindlichen Herstellerpreis "prix conseillé" das Jahr genannt hat, in dem der Herstellerpreis gegolten hat (Artikel 2, Arrêté du 31.12.2008)

- c) Mit Preisrabatt beworbenes Produkt muß verfügbar sein (Artikel 4, Arrêté du 31.12.2008)
- d) Beginn und Ende der Preisrabattredaktion muss genannt werden. Statt eines Enddatum kann auch der Zusatz erfolgen: "jusqu'à épuisement des stocks" (Lieferung solange Vorrat reicht). Die Werbeaktion muss beendet werden, wenn die Ware nicht mehr verfügbar ist.
- e) Preisreduktion darf nicht missbräuchlich im Sinne des Wettbewerbrechts sein, z.B.um einen Wettbewerber auszuschalten.

Frage: Unterliegt der deutsche Onlinehändler bei Zuwiderhandeln deutschem oder französischem Recht?

Ein Verstoß gegen französisches Preisrecht wird als Wettbewerbsverstoß angesehen. Der deutsche Onlinehändler, der Onlinehandel in Frankreich in Frankreich betreibt, unterliegt bei Wettbewerbsverstößen wie bereits im Kapitel zur Anwendung des maßgebenden Rechts und zur Bestimmung des zuständigen Gerichts ausgeführt wurde französischem Recht und der Zuständigkeit französischer Gerichte.

Es gilt für das anzuwendende Recht die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, "Rom II"). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Rom II ist bei Wettbewerbsverstößen, die sich auf den französischen Markt auswirken, französisches Recht maßgebend.

Artikel 6 Absatz 1 Rom II

(2) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Für die Frage des zuständigen Gerichts bei Wettbewerbsverstößen ist Art. 5 Nr. 3. 3 der EU-Verordnung Brüssel I maßgebend. Gem Art. 5 Nr. 3 Brüssel I ist bei unerlaubten Handlungen (Wettbewerbsverstöße sind als unerlaubte Handlungen anzusehen) das Gericht zuständig, wo das schädigende Ereignis eintritt. Werden also Wettbewerbsverstößen auf dem französischen Markt geltend gemacht, so sind französische Gerichte maßgebend.

Art 5 Nr. 3 Brüssel I

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

(3) wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht;

Frage: Welche Sanktionen sieht das französische Recht bei Verstößen gegen das französische Preisrecht vor?

Ein Zuwiderhandeln gegen die o.g. Preisvorschriften kann mit Bußgeldern belegt oder strafrechtlich geahndet werden (L.121-1 Code de la consommation, Artikel 442-2 Code de commerce). Die französische Wettbewerbsbehörde (autorité de la concurrence) kann sich im Einzelfall einschalten. Die Einstellung der Werbeaktion bei Preisrabatten kann angeordnet werden.

Französische Vorschriften zum Impressum

Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel über eine Niederlassung in Frankreich abwickeln, die französischen Vorschriften zum Impressum beachten?

Ja, der deutsche Onlinehändler, der über eine Niederlassung in Frankreich für die Abwicklung seines Handels in Frankreich verfügt, ist verpflichtet, sein Impressum auf seiner Webseite in einer ohne Schwierigkeiten einsehbaren Weise anzugeben (Art. 6, Art 14 , loi pour la confiance dans l'économie numérique, "LCEN").

Folgende Pflichtangaben müssen im Impressum enthalten sein (Art 6 III-1 LCEN, Art 111-2, Art L 121-2, Art L121-18 Code de la Consommation, Art 19 LCEN) und gehen weit über die Anforderungen an das Impressum nach deutschem Recht hinaus:

Die nachfolgenden Angaben müssen zudem der französischen Datenschutzbehörde gemeldet werden.

- » Name
- » Rechtsform (z.B. Société anonyme=AG, SARL=GmbH, SAS=vereinfachte AG)
- » Postalische Adresse
- » Telefon, Fax, E-Mail Adresse
- » Gesellschaftskapital
- » Identifikationsnummer des Betriebes. In Frankreich ist jedes Unternehmen mit einer Identifikationsnummer registriert (numéro de SIREN)
- » Identifikationsnummer für eine im Handelsregister eingetragene Einzelperson: In Frankreich ist jede im Handelsregister eingetragene Einzelperson mit der Identifikationsnummer RCS registriert
- » Identifikationsnummer für eine im Handwerkskammerregister eingetragene Person: In Frankreich wird die RM-Identifikationsnummer an Personen vergeben, die in den Handwerkskammerregistern eingetragen sind
- » Verantwortlicher für die Gestaltung des Internetauftritts (directeur de la publication)
- » Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer

» Informationen zum Website Verwalter (hebergeur)

Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel mit Frankreich direkt von Deutschland aus betreiben, das französische Impressumsrecht beachten?

Nein, ein deutscher Onlinehändler, der keine Niederlassung in Frankreich hat und Waren von Deutschland direkt nach Frankreich vertreibt, ist von den französischen Impressumsvorschriften als Teil der registrierungspflichtigen Angaben gegenüber der französischen Datenschutzbehörde entbunden. Er kann sein Impressum nach deutschem Recht einsetzen.

Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat das in ihren Merkblättern **ausdrücklich festgestellt**:

*« Vous êtes établi uniquement dans un autre Etat membre de l'Union européenne (UE)
La loi française n'est pas applicable : pas de déclaration à faire à la CNIL.
Si le responsable de traitement est établi uniquement dans un autre Etat membre de l'Union européenne (la notion d'établissement suppose l'exercice effectif et réel d'une activité au moyen d'une installation stable), c'est la loi nationale du pays de l'UE dans lequel est établi le responsable du traitement qui s'applique aux traitements de données, même si elles sont collectées en France.
Les déclarations éventuelles devront être réalisées dans le pays de l'UE dans lequel le responsable de traitement est établi.
Les mentions d'information des personnes devront être rédigées en faisant référence à la loi nationale de l'autre Etat membre de l'UE. »*

Ausführlichere Informationen zum rechtlichen Hintergrund

Das Telemediengesetz und seine Richtlinie

In Deutschland gilt für sog. Diensteanbieter das Telemediengesetz (kurz: TMG), das insbesondere auf die EG-Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (kurz: sog. "Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") zurückgeht. Darin sind einige Pflichten, wie etwa Informationspflichten, sowie Haftungsmodifikationen für Diensteanbieter geregelt.

Nach § 2 Nr. 1 TMG ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zu deren Nutzung vermittelt. Telemedien wiederum sind nach § 1 Absatz 1 TMG alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste i.S.d. Telekommunikationsgesetzes (kurz: TKG), die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste oder Rundfunk sind.

Mit anderen Worten sind somit grundsätzlich alle Betreiber von Websites und damit auch Online-Händler mit ihren Webshops Anbieter von Telemedien; auf sie findet folglich das TMG Anwendung.

Das Herkunftslandprinzip

Nach § 3 Absatz 1 TMG unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nach § 2a niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien den Anforderungen deutschen Rechts auch dann, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

Hierzu hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil in der Rechtssache C-161/10 vom 25. Oktober 2011 entschieden, dass es der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs [innerhalb der EU] nicht zulässt, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs im Aufnahmemitgliedstaat strengeren Anforderungen unterliegt, als sie das Recht des Mitgliedstaats vorsieht, in dem der Anbieter niedergelassen ist.

Demnach gilt, dass für den Bereich der Vorschriften des Telemedienrechts sich der Anbieter nur an diejenigen Gesetze halten muss, die in dem Staat gelten, in dem er seinen Sitz hat.

Beispiel:

Ein Webshop-Betreiber, der in Deutschland niedergelassen ist, und seine Waren nun nicht mehr nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich anbieten will, muss sich dann auch weiterhin nur an die deutschen Vorschriften des Telemedienrechts, also an das TMG, halten. Somit genügt es, wenn sein Webshop die im TMG geregelte Impressumspflicht einhält. Die in Frankreich geltenden Impressumspflichten muss er dagegen nicht beachten.

Die Idee des europäischen Binnenmarktes kann einzelnen Webshop-Betreibern große Erleichterungen bringen. Allerdings handelt es sich lediglich um eine EU-weite und nicht um eine weltweite Regelung, so dass für Nicht-EU-Staaten Anderes gilt. Wer jedoch als in Deutschland niedergelassener Online-Händler seine Waren innerhalb der EU verkauft, ist durch das Herkunftslandprinzip geschützt.

Französische Vorschriften zum Datenschutzrecht

Frage: Unterliegen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel mit Frankreich über eine Niederlassung in Frankreich abwickeln, dem französischen Datenschutzrecht?

Ja, deutsche Onlinehändler, die eine Niederlassung in Frankreich haben, sind verpflichtet, bei der französischen Datenschutzbehörde (Commission nationale de l'informatique et des libertés, "CNIL") eine Datenschutzerklärung abzugeben. Die Datenschutzerklärung betrifft u.a. Informationen zum Impressum, Zahlungsverkehr, wirtschaftliche und finanzielle Lage, Archivierung von Kundendaten.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der seinen Onlinehandel in Frankreich über eine Niederlassung in Frankreich abwickelt, sich für die Zwecke der Registrierung bei der französischen Datenschutzbehörde eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen?

Dies hängt von der Größe der Niederlassung ab.

Die französische Datenschutzbehörde CNIL empfiehlt in Frankreich niedergelassenen Unternehmen, einen Datenschutzbeauftragten seines Unternehmens (Correspondant Informatique et Libertés "CIL") zu ernennen, der Ansprechpartner seines Unternehmens gegenüber der Datenschutzbehörde CNIL ist. Der Datenschutzbeauftragte muss nach der etwas vagen Aussage des französischen Datenschutzgesetzes über die notwendige Qualifikation für seine Aufgabe verfügen "Le correspondant est une personne bénéficiant des qualifications requises pour exercer ses missions" (Artikel 22, Loi n. 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés).

Die französische Datenschutzbehörde schreibt dazu **in ihrem Führer für den Datenschutzbeauftragten**, es sollte sich hier um den im Unternehmen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung und -Archivierung handeln. Der Datenschutzbeauftragte muss zwar nicht über ein entsprechendes Diplom verfügen, er muss aber über IT-Kenntnisse und

Kenntnisse des einschlägigen französischen Datenschutzrechts verfügen. Falls der Datenschutzbeauftragte diese Kenntnisse nicht nachweisen kann, muss er diese Kenntnisse in Weiterbildungsseminaren der französischen Datenschutzbehörde erwerben (s. o.g. Führer für den Datenschutzbeauftragten).

Entsprechend dem genannten Führer für den Datenschutzbeauftragten, der von der französischen Datenschutzbehörde herausgegeben wird, ist es Betrieben bis zu 50 Beschäftigten ist es freigestellt, einen externen Datenschutzbeauftragten zu ernennen. Betriebe über 50 Beschäftigten sind gehalten, einen Datenschutzbeauftragten aus dem eigenen Unternehmen ernennen. Für die Mehrheit der deutschen Onlinehändler mit Niederlassung in Frankreich gilt daher, dass Sie einen externen Datenschutzbeauftragten ernennen können.

Leider gibt es in Frankreich keine Verbandsorganisation für externe Datenschutzbeauftragte. Die meisten Regionalverwaltungen oder Handelskammern in Frankreich veröffentlichen keine entsprechenden Adressenlisten. Die Suche nach einem geeigneten externen Datenschutzbeauftragten kann sich daher als aufwändig herausstellen.

Frage: Welchen Sanktionen setzt sich der deutsche Onlinehändler mit Niederlassung in Frankreich aus, der sich pflichtwidrig nicht bei der französischen Datenschutzbehörde registriert?

Die Nichtregistrierung kann mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und bis zu 300.000 Euro Geldstrafe geahndet werden (Article 226-24 Code pénal, Article 45-47, Loi no. 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés). Zusätzlich kann die Niederlassung zwangsweise geschlossen oder konfisziert werden (Article 131-21 Code pénal).

Frage: Muss sich der deutsche Onlinehändler, der seinen Handel mit Frankreich direkt von Deutschland aus betreibt, bei der französischen Datenschutzbehörde CNIL registrieren?

Nein, er muss sich nicht bei der französischen Datenschutzbehörde CNIL registrieren. Es gilt für ihn das deutsche Datenschutzrecht. Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat das in ihren Merkblättern **ausdrücklich festgestellt**.

« Vous êtes établi uniquement dans un autre Etat membre de l'Union européenne (UE)

La loi française n'est pas applicable : pas de déclaration à faire à la CNIL.

Si le responsable de traitement est établi uniquement dans un autre Etat membre de l'Union européenne (la notion d'établissement suppose l'exercice effectif et réel d'une activité au moyen d'une installation stable), c'est la loi nationale du pays de l'UE dans lequel est établi le responsable du traitement qui s'applique aux traitements de données, même si elles sont collectées en France.

Les déclarations éventuelles devront être réalisées dans le pays de l'UE dans lequel le responsable de traitement est établi.

Les mentions d'information des personnes devront être rédigées en faisant référence à la loi nationale de l'autre Etat membre de l'UE. »

Ausblick: Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU

Frage: Wird sich die Rechtslage in Frankreich nach Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU ändern?

Ja, mit einer Änderung ist zu rechnen.

Frankreich hat wie die anderen EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2013 über die Rechte der Verbraucher in innerstaatliches Recht umzusetzen. Diese Richtlinie wird ab dem 14. Juni 2014 zur Anwendung kommen (Artikel 31 Richtlinie 2011/83/EU) In Deutschland ist diese Umsetzung in nationales Recht bereits vollzogen worden. Frankreich will nach jetzigen Plänen die EU-Verbraucherrichtlinie bis Ende Dezember 2013 in nationales Recht umsetzen.

Die französische Regierung hat diese Verpflichtung zum Anlass genommen, im Mai 2013 in der Assemblée Nationale einen Gesetzesentwurf (Projet de loi sur la consommation, <http://www.senat.fr/dossier-legislatif/pjl12-725.html>) einzubringen, der weit über die bloße Umsetzung dieser EU-Richtlinie hinausgeht. Der Gesetzesentwurf ist durch die Assemblée Nationale am 3. Juli 2013 verabschiedet und zur Lesung an den Senat am 14. Juli 2013 weitergeleitet worden. Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes ist Ende 2013 zu rechnen. Der Gesetzesentwurf ist bei französischen Wirtschaftsverbänden und insbesondere beim Verband der französischen Onlinehändler ("Fédération e-commerce et vente à distance, FEVAD") heftig umstritten.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfs:

- » Einführung des Instruments der Sammelklage zugunsten der Verbraucher,
- » Möglichkeit der Kündigung von Versicherungsverträgen nach einem Jahr Laufzeit,
- » Ausweitung des Schutzes von Produkten nach ihrem Ursprungsort (identités géographiques protégées) auf alle handgefertigten Produkte (nicht nur handgefertigte Lebensmittel),
- » Aufstellung eines nationales Registers von Verbraucherkrediten,
- » Verstärkung der Rechte der Überwachungsbehörden,
- » Stärkung der Rechte des Verbrauchers bei Vergabe von Verbraucherkrediten,

- » Verlängerung der Widerspruchsfrist (entsprechend EU-Richtlinie),
- » Einführung eines neues Logo "Fait maison" in der Gastronomie

Frage: Wie sind die wichtigsten Punkte des französischen Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Verbraucherrichtlinie zu beurteilen?

1. Einführung des Instruments der Sammelklage zugunsten des Verbrauchers

Mit der Einführung des aus dem amerikanischen Rechtskreis entlehnten Instruments der Sammelklage ("class action") soll es Verbrauchern, deren Rechte durch den gleichen Verkäufer verletzt wurden, ermöglicht werden, sich zusammenschließen, umso leichter ihre Rechte gegen einen "übermächtigen Händler" durchzusetzen. Allerdings will die französische Regierung die Auswüchse der Sammelklage, wie sie in den Vereinigten Staaten zu beobachten ist, vermeiden und à la française nur einen der 16 französischen Verbraucherschutzverbänden das Recht geben, Sammelklagen vor spezielle Landgerichtskammern (chambre spécialisée du tribunal de grande instance) im Fall des fehlerhaften Verkaufs von Produkten und Dienstleistungen sowie im Fall von Wettbewerbsverstößen einzubringen. Die Sammelklage ist auf Ersatz des Sachschadens begrenzt. Dieses Instrument der Sammelklage gilt als eine der wichtigsten Maßnahmen des Gesetzesentwurfs, auf die der zuständige französische Verbraucherschutzminister Benoît Hamon besonders stolz ist. Die Regierung will dieses Instrument im Jahr 2014 auf den Bereich Gesundheit und Umweltschutz ausdehnen. Ob dieses neue Instrument der Sammelklage wirklich die Verbraucherrechte stärkt und nicht neue Ungerechtigkeiten schafft, wird von vielen Beobachtern angezweifelt. Der Gesetzesentwurf schafft ein Monopol der Verbraucherschutzverbände, gegen den die Rechtsanwaltsvereinigungen Sturm laufen. Ein derartiges Monopol kann den Grundsatz der freien Wahl des Rechtsbeistandes und das Wettbewerbsrecht verletzt. Es wird angezweifelt, ob die Verbraucherschutzverbände in der Lage sind, derartige Sammelklagen durchzuführen. Ungeklärt sind noch Einzelfragen der Durchführung von Sammelklagen (Einbringung der Sammelklage vor dem Tribunal de Grande Instance, Feststellungsurteil zur Zulässigkeit der Klage und zur Verantwortlichkeit des beklagten Händlers sowie der Höhe des Schadens ,

Information anderer betroffener Verbraucher auf Kosten des beklagten Händlers über die Möglichkeit, sich innerhalb einer bestimmten Frist der Sammelklage anzuschließen, individuelle Entschädigung durch den beklagten Onlinehändler). Was passiert, wenn verschiedene Verbraucherschutzverbände sich mit ähnlichen Sammelklagen an verschiedene Gerichte wenden? Was passiert, wenn ein Verbraucher sich an verschiedene Verbraucherschutzverbände mit der gleichen Klage wendet? Wie soll bei Wettbewerbsverstößen der Schaden beziffert werden? Viele Beobachter sind der Meinung, dass hier ein Instrument geschaffen wird, das impraktikabel ist und später in der Praxis keine Rolle spielen wird. Die Regierung hält dagegen, dass allein die Existenz einer mit hoher medialer Aufmerksamkeit durchgeführten Sammelklage eine abschreckende Wirkung auf Händler haben wird. Das weitere Gesetzgebungsverfahren ab September 2013 bleibt abzuwarten.

2. Möglichkeit der Kündigung von Versicherungsverträgen nach einem Jahr Laufzeit

Es geht hier um die Kündigung von Haushalts- und Autoversicherungen. Die Regierung will mit dieser Kündigungsmöglichkeit die Verbraucherrechte stärken und die Versicherungen so zu einer Senkung der Versicherungsprämien zwingen. Dieses Instrument ist naturgemäß bei der Versicherungswirtschaft heftig umstritten. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

3. Verstärkung der Durchsetzungsrechte der französischen Überwachungsbehörde (Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes, DGCCRF)

Die Regierung sieht Defizite bei der Kontrolle und Bekämpfung illegaler Praktiken im Onlinehandel (u.a. Spams, Nötigung zum Abschluss eines Kaufvertrages). Die DGCCRF soll in die Lage versetzt werden, ein Gericht anzurufen, um derartige Praktiken zu verbieten. Die DGCCRF soll weiterhin befugt werden, Bußgelder zu verhängen, wenn der Onlinehändler seinen außervertraglichen Informationspflichten nicht nachkommt oder die Ware falsch bewirbt. Die bisher vorgesehenen Bußgelder sollen angehoben werden und künftig für Privatpersonen bis zu 300.000 Euro und für Juristische Personen bis zu 1.500.000 Euro betragen können. Das Gericht soll darüber hinaus eine Geldstrafe bis zu 10% des Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens verhängen können.

4. Stärkung der Rechte des Verbrauchers bei Vergabe von Verbraucherkrediten

Bei Krediten über 1000 Euro, die der Verkäufer bei einem Verkauf anbietet, muss er dem Verbraucher einen Kredit mit einem Tilgungssatz als Alternative zu einem erneuerbaren Kredit anbieten. In die Rückzahlungsraten wird ein Teil des zu tilgenden Darlehens und der Zinsen integriert, so dass die Laufzeit mit Rückzahlung des Darlehens endet.

5. Verlängerung der Widerspruchsfrist, Rückerstattung des Kaufpreises

Entsprechend der EU-Verbraucherschutzrichtlinie wird bei Onlinegeschäften die Widerspruchsfrist auf 14 Kalendertage verlängert und die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der Ware auf 30 Tage festgesetzt. Der Verband der französischen Onlinehändler FEVAD hat sich vor allem gegen die Vorschrift des Gesetzentwurfs gewandt, dass bei Lieferung mehrerer Produkte die Widerspruchsfrist erst mit Lieferung des letzten Produkts zu laufen beginnt. Er kritisiert weiterhin, dass im Fall des Widerrufs die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, dass der Verkäufer bereits vor Erhalt der rückversandten Ware den Kaufpreis rückerstatten muss. In beiden genannten Fällen setzt allerdings der Gesetzesentwurf nur die EU-Verbraucherschutzrichtlinie um, so dass der Spielraum der französischen Regierung gering ist. Kritisiert wird weiterhin, dass laut Gesetzesentwurf der Verkäufer bei verspäteter Rückerstattung des Kaufpreises dem Verbraucher eine Entschädigung von 5% des Warenwertes zahlen muss. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

6. Einführung eines Logos "fait à la maison" in der Gastronomie

Frankreich als Geburtsland der verfeinerten Küche ist der Verbreitung des "Convenience Food" ausgesetzt, so dass in vielen Fällen wie in Deutschland auch in den Restaurants nicht mehr über eine Zubereitung von Gerichten im traditionellen Sinn gesprochen werden kann. Gegen diesen Kulturverfall will sich die französische Regierung stemmen, in dem sie für die Restaurants ein neues Logo "fait à la maison" schafft und den geschützten Titel "Maître Restaurateur" einführt.

Frage: Was bedeutet der französische Gesetzesentwurf für den deutschen Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen in Frankreich betreibt?

Der deutsche Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen in Frankreich vertreibt, wird sich mit dem Gesetzesentwurf auseinandersetzen muss, selbst wenn er seine Geschäfte ohne Niederlassung in Frankreich durchführt. Wie ausgeführt, kann sich der französische Verbraucher im Zweifelsfall auf die Verbraucherschutzvorschriften in seinem Land berufen und sein Recht und die Zuständigkeit seiner Gerichte beanspruchen.

Zurzeit handelt es sich um einen Gesetzesentwurf. Die IT-Recht Kanzlei wird das weitere Gesetzgebungsverfahren beobachten und hierzu berichten. Sie wird, soweit dies notwendig ist, ihre für Frankreich geltenden AGB an das spätere rechtskräftige, neue französische Verbraucherschutzgesetz anpassen.

Impressum

IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller
Alter Messeplatz 2
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft buergerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: info@it-recht-kanzlei.de

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: info@rak-muenchen.de).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG, Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.